

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

160 (13.10.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 160.

Karlsruhe 13. October.

Erste Kammer. Sechs und vierzigste Sitzung.

Karlsruhe den 31. August 1831.

Nachdem das hohe Präsidium eine Mittheilung der zweiten Kammer über die Nachweisungen der Militäradministration in den Rechnungsjahren von 1827 — 1829 vorgelegt hat, erstattet der durchl. erste Vicepräsident, Fürst zu Fürstenberg, Bericht über die huldvolle Aufnahme, welche derjenigen Deputation auf Schloß Eberstein zu Theil geworden, die Se. Königl. Hoheit, dem Großherzog, die Glückwünsche der Kammer zum Allerhöchsten Geburtsfeste überbrachte.

Der Tagesordnung gemäß wird die Diskussion über den §. 46 der Gemeindeordnung eröffnet und bis zu §. 83 fortgesetzt. — Außer dem Reg. Commiss. Staatsrath Winter nehmen Antheil daran: Geh. Rath v. Rüdert, der durchl. Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Wessenberg, Staatsminister v. Türkheim, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Neveu, Frhr. v. Falkenstein, Frhr. v. Rüdert, Professor Zell, Frhr. v. Zobel, Generalmajor v. Freystedt und Obrist v. Cassolaye.

Die §. 46, 47, 49, 50, 52 — 58, 75 — 79, 81 — 83 werden unverändert angenommen.

Nach dem Antrage der Commission wird in §. 48 das Wort „Ordnungs“ gestrichen und vor „Gesinde“ das Wörtchen „und“ gesetzt.

Nach demselben Antrage wird in §. 51 der dritte Satz so gefaßt: „Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind standes- und grundherrliche Beamte und die Förster.“

Die §§. 59 bis 74 werden ausgesetzt.

Der zweite Satz des §. 80 erhält durch Veranlassung des Obristen v. Cassolaye folgende Fassung: „Nach zurückgelegtem 25. Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des

Bürgergenusses ein, er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.“

In §. 84 werden nach dem Antrage des Frhrn. v. Göler die Worte gestrichen: „ausgenommen wegen Forderungen, welche die Gemeinde an die Allmendberechtigten hat.“

(Fortf. des Budgetsberichts vom Abgeordneten  
v. Ißstein.)

Zwar setzen die Herren Commissäre der Regierung entgegen, es könnten die diplomatischen Verbindungen mit den bezeichneten großen Mächten nur erfolgreich durch Gesandte, weil der Geschäftsträger nicht überall Zutritt habe, geleitet und besorgt werden; auch wurde angedeutet, daß durch Absendung eines bloßen Geschäftsträgers dem Verhältnisse zur größeren Macht leicht zu nahe getreten werden könnte.

Zudessen vermochten diese Gründe nicht, die Ansichten der Commission zu ändern. Das eigene Beispiel Badens, indem es zu Berlin auf dem, von der Regierung selbst als wichtig und unentbehrlich bezeichneten, Gesandtschaftsposten einen bloßen Geschäftsträger hat, welcher alle Geschäfte mit Erfolg leitet, ist ein sprechender Beweis, daß auch ohne Gesandte bei großen Höfen der Zweck erreicht werden könne. — Auch in Paris wurden die Geschäfte Badens seit längerer Zeit von dem dortigen Geschäftsträger fast ausschließlich besorgt, weil das hohe Alter und die Kränklichkeit des wirklichen Gesandten ihm jede Arbeit beinahe unmöglich gemacht hatten.

Ein Staat muß endlich auch hier die Bahn brechen, und es ist an der Zeit, es zu thun. Die Politik ist ohnehin nicht mehr, was sie war; mit dem unaufhaltsamen Umschwunge der Zeit hat auch sie eine andre Richtung genommen. Auch die Interessen der Völker und ihre Verfassungen sollen und

müssen bei den Höfen vertreten werden. Es genüget nicht mehr das bloße Aufstellen einer Gesandtschaft, nicht mehr äußerer Glanz, Rang und Geburt. Männer von wissenschaftlicher Bildung und Intelligenz, Männer von ächt constitutionellem Geiste werden erfordert. Man wird sie finden unter dem Adel, unter den zahlreichen Staatsdienern und Bürgern.

Sie werden aber auch als Geschäftsträger mit Erfolg wirken, und das Vorurtheil (denn als solches muß die Commission es bezeichnen) wird schwinden, daß dem einfachen Geschäftsträger der Zutritt zu den Gesandten und Fürsten deswegen erschwert werde, weil er nicht wirklicher Gesandter ist. Es wird schwinden und hinabsinken, wie so manches andre Vorurtheil, wie jenes, welches Jahrhunderte lang hohen Adel oder Fürstenrang als unerläßliche Bedingung zu der ersten Ministerstelle eines Königreichs voraussetzte, an welchen Posten wir nun schlichte Bürger und Geschäftsleute erblicken, verkehrend ohne den mindesten Anstand mit allen Ministern der Welt; denn der Regent hat sie mit dieser Stelle beehrt, und die Kraft des Charakters und der Intelligenz werden in unsern Zeiten abgewogen und gewürdigt.

Wenn aus allen diesen Gründen die Commission auf der Ansicht beharren muß, daß Baden seine diplomatischen Verbindungen mit bloßen Geschäftsträgern unterhalten könne, so fühlt sie auch, daß es dem Dienste schädlich seyn würde und der Regierung nicht zugemuthet werden kann, alsbald die Gesandten mit Geschäftsträgern zu ersetzen. — Es ist dies eine Maßregel, welche vorbereitet werden muß, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wird die Commission nach vorgängiger Beleuchtung der einzelnen Gesandtschaftsposten, der Kammer einen Antrag auf Bewilligung des Effektivauswandes für das Jahr 1831/32 nach Ermäßigung der überspannten Ansätze machen, für das Jahr 1832/33 aber eine, die Grenzen zwar enger ziehende, aber der Regierung noch hinreichenden und angemessenen Raum lassende, Summe zur Aufnahme in das Budget vorschlagen.

Was nun die besondern Gesandtschaften an den Höfen zu München und Stuttgart betrifft, so scheinen der Commission die diplomatischen Geschäfte an jenen Höfen nicht von dem Umfange und von der Wichtigkeit zu seyn, um einen ständigen Gesandten an jedem der beiden Höfe aufzustellen.

Will also die Regierung nicht in denjenigen Fällen, wo ein besonderes Geschäft die Anwesenheit eines badischen Staatsbeamten an diesen Höfen unumgänglich nöthig ma-

chen sollte, einen solchen zur Besorgung dieser speziellen Angelegenheit dahin senden, wie schon die Kammern vom Jahre 1819 und 1822 verlangt haben, und was von Carlruhe nach Stuttgart immer geschehen kann, so würde doch ein Geschäftsträger für München und Stuttgart genügen, und mit dieser Stelle vielleicht noch in der Schweiz zu vereinbaren seyn, weil dort nur während der Tagsetzung die Anwesenheit eines Geschäftsträgers nöthig ist.

Das Beispiel anderer und größerer Staaten geht uns hier mit der Vereinigung mehrerer Gesandtschaftstellen in einer Person vor, und es wird die Bemerkung nicht überflüssig seyn, daß unser, in viele Staaten getheiltes Deutschland neben so vielen Gebrechen auch daran leide, daß seine einzelnen Staaten sich wechselseits in solchem Gesandtschaftspompe und Aufwande überbieten, sich wechselseits in Täuschungen über die Nothwendigkeit desselben erhalten, und deswegen oft kostbare Gesandtschaftsposten für Geschäfte aufstellen, welche auf einfacheren Wegen oder durch Absendung eines besondern Staatsbeamten für einen bestimmten Zweck beseitigt werden könnten.

Nach diesen allgemeinen Ansichten wendet sich die Commission zu dem für die Gesandtschaften, Bundestagskosten und außerordentlichen Ausgaben erforderlichen Aufwande.

In dem Jahre 1822 wurden, einschließlich des Bundestagsgesandten und der Bundeskosten, 93,000 fl. gefordert. Die Kammer hatte auf Verminderung des Aufwandes angetragen.

In den Jahren 1825 und 1828 erhöhten sich aber die Kosten und im Jahre 1828 wurden sie mit 98,000 fl., nebst 30,000 fl. für außerordentliche Ausgaben, genehmigt.

In dem Jahre 1831 hat die hohe Regierung eine Aenderung in den Budgetsätzen getroffen. Sie nimmt nämlich unter Gesandtschaften, — wofür sie ansetzt 77,202 fl. 7 fr., — nicht jene an dem Bundestag auf, sondern bildet für diesen und alle übrigen Bundeskosten einen neuen Titel, Titel VIII, als Bundeskosten mit 33,240 fl. 54 fr., und bringt dann unter Tit. IX für außerordentliche Ausgaben weiter in Antrag 16,000 fl. Summa 126,443 fl. 1 fr.

So scheint also der Gesamtaufwand um 2000 fl. geringer, als jener vom Jahre 1828. Allein bei näherer Prüfung verschwindet auch diese Ansicht. Denn von den Posten, welche früher unter den außerordentlichen Ausgaben begriffen waren, fallen 4000 fl. für die Rheinschiffahrtscommission in Mainz weg, weil diese künftig auf-

hört, und weitere 4000 fl., nämlich Rentenentschädigung für Hrnn. v. Berstett sind von diesem Etat nur auf jenen des Staatsministeriums übertragen.

Der Gesamtaufwand sollte also um 8,000 fl. niedriger seyn als jener vom Jahre 1828, er hat sich aber, wie oben gezeigt wurde, nur um 2000 fl. vermindert, mithin werden dieses Jahr 6000 fl. für Gesandtschaften, Bundeskosten und außerordentliche Ausgaben mehr gefordert, wie im Jahre 1828.

Kein erfreuliches Resultat! dasselbe erklärt sich aber, wenn man die einzelnen Gesandtschaften und ihre in neuerer Zeit gesteigerten Besoldungen überschaut.

Denn Baden hat dermalen einen Gesandten in Paris, mit einem Legationsrath; einen zweiten in Wien, mit drei beigegebenen Personen; einen dritten in Berlin, als Geschäftsträger; einen vierten Gesandten in München; einen fünften in Stuttgart; einen sechsten, als Ministerresidenten in der Schweiz; einen siebenten, als Ministerresidenten im Haag; einen achten an dem Bundestage in Frankfurt, mit zwei beigegebenen Personen; einen neunten ständigen Militärcommissar in Frankfurt, zu dem alle drei Jahre noch ein Militärgesandter für 7,800 fl. auf ein Jahr kommt; endlich zum Schlusse noch, einen Antheil an einer Gesandtschaft zu Rom im Anseze von 1,500 fl.

Zu den einzelnen Gesandtschaftsposten übergehend, so hatte der vor Kurzem zu Paris verstorbene Gesandte, welcher aber noch eine bedeutende Pension bezog, eine Besoldung von 9,166 fl. 40 fr., und der dortige Geschäftsträger, der alle Geschäfte führte 5,977 fl. 7 fr.; die Bureaukosten sind regulirt auf 1,100 fl., es kostete also die Gesandtschaft 15,244 fl. 47 fr.

Die Commission glaubt, wie sie sich früher schon aussprach, daß die bisher von einem Geschäftsführer besorgten Geschäfte auch fernerhin von diesem dafür besoldeten Mann behandelt werden könnten.

Sollte aber die Kammer einen eignen Gesandten während der Budgetperiode nöthig halten, so möchten für den Gesamtaufwand dieses Gesandtschaftspostens künftig 12 bis 15,000 fl. genügen.

Für die Wiener Gesandtschaft waren im Jahre 1822 in dem Budget angesetzt 16,600 fl. Sie wurde später immer mehr erhöht, kostete im Jahr 1829/30 sogar über 26,000 fl. Es ist diese Erscheinung um so auffallender, als bekanntlich bei der Zurückrufung des Hrn. Minister v. Hake von der

Gesandtschaft, dieser die übermäßige Pension von 8000 fl. erhielt, und für den Nachfolger auf dem Gesandtschaftsposten 12,000 fl. bestimmt wurden. Mit Zurechnung dieser 8000 fl. für Hrn. v. Hake, kostete also im Jahr 1829/30 die Wiener Gesandtschaft 34,000 fl., ohne einen weiteren Pensionär jener Stelle zu rechnen.

In dem neuen Budget ist die Gesandtschaft also angesetzt:

Der Gesandte 20,878 fl. 20 fr.; ein Rittmeister à la Suite 600 fl.; ein Legationsrath mit 1200 fl. pensionirt und weitere 400 fl.; ein weiterer Legationsrath 1200 fl.; an Bureaukosten 1200 fl.; Summa 24,278 fl. 20 fr.

Der eigentliche Gehalt des Gesandten ist 12,000 fl., die weiteren Zahlungen sind, wie der Kammer bekannt ist, begünstigende Zuschüsse.

Das bei dieser Gesandtschaft angestellte Personal ist auch offenbar zu stark, deswegen ist bereits jener mit 1200 fl. besoldete Legationsrath längst zurückgerufen. Von den beiden übrigen Angestellten ist Einer noch entbehrlich.

Soll auch hier vor der Hand noch eine förmliche Gesandtschaft bleiben, so dürfte ebenfalls künftighin der Gesamtaufwand mit der Summe von 15,000 fl. gedeckt seyn.

Die Berliner Gesandtschaft wird von einem Geschäftsträger besorgt. — Er zog im Jahre 1822 noch eine Besoldung von 5000 fl. — Dermalen ist sie auf 6000 fl. erhöht, und es sind weitere 600 fl. für Bureaukosten angesetzt.

Der Gesandtschaftsposten im Haag, verwaltet von einem Ministerresidenten, dessen frühere Bezahlung von 1500 fl. auf 3000 fl. und 300 fl. Bureaukosten erhöht wurde, scheint der Commission ganz überflüssig.

Den Nutzen, welchen ein Gesandter oder Ministerresident Badens im Haag für den Staat haben kann, vermag sich die Commission nicht zu erklären. Die Geschäfte, welche Baden dann und wann wegen Handel und Schiffahrt im Haag haben könnte, dürften durch einen Consul mit sehr geringem Aufwande besorgt werden können.

Die Commission ist des Dafürhaltens, daß die für diese Gesandtschaftsstelle in das Budget aufgenommene Summe von 3300 fl. ganz wegfallen müsse.

Die Münchener Gesandtschaft, bestehend aus einem Gesandten, soll 10,000 fl. für Besoldung und Bureauaversum 500 fl.; also im Ganzen 10,500 fl. kosten.

Gene in Stuttgart erscheint in diesem Jahre mit dem erhöhten Aufwande von 8000 fl. und 400 fl. Bureauaversum,

während sie im Jahre 1822 mit 6600 fl. in das Budget aufgenommen war.

Für die, erst in neuester Zeit geschaffene Schweizer-Gesandtschaft, welche einem Ministerresidenten übertragen ist, sind 6600 fl., und ein weiteres jährliches Aversum wegen Veränderung des Bororts, von 880 fl.; dann ein Bureauaversum von 400 fl.; im Ganzen 7880 fl. in Antrag gebracht.

Die Commission hat über diese drei Gesandtschaften ihre Ansichten schon in den allgemeinen Betrachtungen ausgesprochen, nach welchen sie besondere Gesandtschaften an den Höfen zu München und Stuttgart für entbehrlich hält.

Wenn dieß nicht ausführbar seyn sollte, so können auf jeden Fall München und Stuttgart, falls die Geschäfte an letzterem Hofe nicht von Karlsruhe aus besorgt werden können, vereinigt, und einem Geschäftsträger übertragen werden. — Ein zweiter Geschäftsträger, entweder ständig, oder nur für die Zeit der Tagsatzung, wäre dann für die Schweiz aufzustellen, wenn man es nicht vorzieht, den Kreisdirector zu Constanz oder zu Freiburg damit zu beauftragen.

Die Commission sieht den Einwurf voraus, daß die Ausführung der vorgeschlagenen Aenderungen den Pensionsetat bedeutend erhöhen müßte. — Sie gibt dies zu, und fürchtet diese Erhöhung nicht. Sie erinnert sich der in der Kammer schon ausgesprochenen Wahrheit, daß, um gründlich zu helfen, der Pensionsetat noch höher werden müsse. — Der Staat gewinnt jedenfalls dabei, wenn Besoldungen, welche überflüssig sind, von den Etats schwinden.

Nur auf diese Art ist dem Ubel zu steuern, — die Regierung wird die Richtigkeit dieses Satzes erkennen, und nicht anstehen, ihm Folge zu geben.

Indem die Commission nach diesen Auseinandersetzungen zu ihren Anträgen übergeht, darf sie nicht unbeachtet lassen, daß wir in dem Etatsjahre 1831/32 bereits sehr vorgeschritten sind, und die Regierung, berücksichtigend die früheren Budgetsätze, die seitherige Ausgabe für die Gesandtschaften größtentheils nach denselben abgemessen haben wird.

Dagegen kommt auch zu erwägen, daß die Ausgaben für die Gesandtschaft zu Paris sich schon seit einiger Zeit durch Pensionirung und seit kurzem durch den Tod des dortigen Gesandten bedeutend verringert haben.

Sie trägt deshalb an:

1) den Grundsatz auszusprechen, daß die diplomatischen

Geschäfte Badens bei den Höfen künftig nicht mehr durch wirkliche Gesandte, sondern durch Geschäftsträger besorgt werden möchten;

2) für das Etatsjahr 1831/32 statt des für Gesandtschaften in das Budget aufgenommenen Betrages von 77,200 fl. die Summe von 66,000 fl. zu verwilligen, sofort als Übergang zu der Aufstellung von Geschäftsträgern

3) für das Jahr 1832/33 die Summe von 50,000 fl. in den Finanzzetat in der Art aufzunehmen, daß, so lange noch einzelne Gesandtschaften in dieser Periode für unentbehrlich gehalten werden sollten, der Aufwand für eine einzelne Gesandtschaft den Betrag von 15,000 fl. nicht überschreiten möge.

Unter dem neuen Tit. VIII, Bundeskosten, steht im Etat dieser Rubrik: 1) die Bundestagsgesandtschaft an der Spitze. Sie besteht aus einem Gesandten, welcher im Jahr 1822 mit dem Secretär einen Aufwand von 13,000 fl. erforderte.

Schon damals war, wenige Tage vor Eröffnung des Landtages, die Besoldung des Gesandten von 10,000 fl. auf 12,000 fl. erhöht worden. In der neuesten Zeit vermehrte man sie abermals um 4,000 fl. Sie beträgt nun für den Gesandten allein 16,000 fl., für einen Secretär 1,200 fl., welcher Gehalt jedoch nach den Regierungsbemerkungen nur als Diätenaversum bewilligt ist, für einen Kanzlisten 1,000 fl., für Bureaukostenaversum 1,000 fl., Summe 19,200 fl.

2) Die ständige Bundesmilitärcommission soll, nach dem neuen Budgetsatze, einen jährlichen Kostenaufwand von 6,615 fl. veranlassen, und zwar: a) für einen dort befindlichen Rittmeister eine tägliche Diät von 11 fl., also per Jahr 4,015 fl.; b) für den alle drei Jahre zu der Commission hinzutretenden Staabsoffizier beiläufig 7,800 fl., also für ein Jahr 2,600 fl.

3) Es sollen ferner folgende Beiträge zur Bundeskasse geleistet werden: a) für die Bundeskanzlei 2,000 fl.; b) zur Bundesmatrifularkasse gewöhnlicher Beitrag 994 fl. 35 kr.; c) zur Unterhaltung der Bundesfestungen 4,431 fl. 19 kr.

Der Totalaufwand Badens für den deutschen Bund wäre also 33,240 fl. 54 kr.

Stark ist jedenfalls dieser Aufwand für unser Baden, und er wäre offenbar zu stark, wenn der Bund das Ziel verfehlen würde, zu dessen Erreichung er geschlossen wurde. — Hoffen wir, daß die Zukunft uns in dieser Beziehung mehr gewähre, als die Vergangenheit uns geleistet hat.

(Fortsetzung folgt.)